

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191) und Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366; ber. Nds.GVBl. Nr.3/2010 S.41) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41), geändert durch Art.4 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191), hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Freden (Leine) in Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.
2. Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. der Verlängerung der Überlassungsdauer.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren

sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.

§ 5 Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

A) Für die Überlassung von Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren/Totgeburt | 150,00 Euro |
| 2.) Für die Leiche einer Person über 5 Jahre | 360,00 Euro |

B) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Für jede Grabstelle | 510,00 Euro |
| 2.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | 17,00 Euro |

C) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

| | |
|--------------------------------|-------------|
| Für jede Urnenreihengrabstelle | 360,00 Euro |
|--------------------------------|-------------|

D) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Für jede Urnengrabstelle | 360,00 Euro |
| 2.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urne | 12,00 Euro |
| 3.) Für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab | 180,00 Euro |

E) Für die Überlassung von Rasengrabstätten

| | |
|--|-------------|
| Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten | 900,00 Euro |
|--|-------------|

F) Für die Überlassung von anonymen Urnengrabstätten

| | |
|--|-------------|
| Für jede anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten | 900,00 Euro |
|--|-------------|

G) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte

| | |
|--|-------------|
| Unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten | 900,00 Euro |
|--|-------------|

H) Benutzung der Friedhofskappelle

- | | |
|--|------------|
| 1.) Für die Benutzung der Friedhofskappelle (ohne Reinigung) | 80,00 Euro |
|--|------------|

| | |
|---|-------------|
| 2.) Für das Aufbewahren einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, für jeden Tag (angefangene 24 Stunden) | 47,00 Euro |
| 3.) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers | |
| I) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen (Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten) | 240,00 Euro |
| J) Gebühren für die Einbringung einer Namensplatte auf einem Urnengrab oder sonstigen Grab unter dem Rasen (Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte sind enthalten) | 60,00 Euro |
| K) Berechtigungskosten für Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, jährlich | 30,00 Euro |
| L) Für das Ausheben und das Verfüllen der Gräber sind von der Samtgemeinde Freden (Leine) zu gelassene freiberufliche Totengräber tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung. | |
| M) Gebühren für die laufende Entsorgung der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle und Jahr | 2,50 Euro |
| N) Gebühr für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte je Jahr und Grabstelle | 20,00 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.08.2003 außer Kraft.

Freden (Leine), 08.12.2010

Samtgemeinde Freden (Leine)

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Hebner)